

TSG Solingen e.V. – Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein ist im Jahre 1973 gegründet worden und führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Solingen e.V.“ (abgekürzt TSG Solingen). Dieser Verein führt die Tradition der bisherigen Vereine:

- Solinger TV 1863
- TV Solingen Schlagbaum 1880
- KTB Grün-Weiß Solingen 1895

fort.

2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Solingen unter der Nummer VR 883 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Solingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die TSG Solingen ist parteipolitisch neutral. Die TSG Solingen vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

TSG Solingen e.V. – Satzung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft kann auf Dauer oder auf Zeit erworben werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreibebrief zuzustellen.

4. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein, gleichgültig aus welchem Grunde, stehen dem ausgeschiedenen Mitglied keinerlei Ansprüche gegen den Verein zu; insbesondere keine Ansprüche auf Auszahlung von Anteilen am Vereinsvermögen.

TSG Solingen e.V. – Satzung

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes, des Vorstandes, der Abteilungsvorstände oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für bestimmte Sportarten können höhere Beiträge (Zusatzbeiträge) erhoben werden.
2. Beiträge sind Halbjahresbeiträge. Sie werden jeweils im Januar und im Juli fällig. Mitglieder die während eines laufenden Halbjahres eintreten zahlen anteiligen Beitrag.
3. Beiträge und Gebühren können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
4. Hauptvereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zusatzbeiträge werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgesetzt.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Das Mitglied erklärt sich mit der Aufnahme bereit den Mitgliedsbeitrag per Bankeinzug zu begleichen. Sollte das Mitglied sich dagegen aussprechen besteht die Möglichkeit zur Zahlung per Rechnung. Hierbei wird eine zusätzliche Gebühr pro Rechnung erhoben.
7. Von den Mitgliedern, die der TSG Solingen eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Den Mitgliedern die per Rechnung zahlen wird vor dem Fälligkeitstermin eine Rechnung zugesandt, welche bis zum Fälligkeitstermin zu begleichen ist.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

TSG Solingen e.V. – Satzung

9. Fällige Beitragsforderungen werden von der TSG Solingen außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
10. Ehrenmitglieder sind vom Hauptvereinsbeitrag befreit.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Das aktive und passive Wahlrecht haben nur solche Mitglieder des Vereins, die ihre fälligen Beiträge beglichen haben.

§ 9 Sonstige Pflichten der Mitglieder

Jeder Anschriftenwechsel ist von dem Mitglied sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen. Im Falle einer Einzugsermächtigung ist auch ein Wechsel der Bankverbindung sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen. Durch Säumnis entstehende Kosten werden dem Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand, bestehend aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Jugendwart
3. Der Vorstand, bestehend aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

TSG Solingen e.V. – Satzung

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll in der Regel im 2. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Solinger Morgenpost und Solinger Tageblatt). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Festsetzung der Hauptvereinsbeiträge, sofern diese geändert werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungen

TSG Solingen e.V. – Satzung

8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestimmt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden sowie des Rechnungsabschlusses
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und Amtsenthebung der gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Hauptvereinsbeiträge
 - f) Verleihungen und Ehrungen
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über sonstige Fragen

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand beschließt oder
- b) mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt haben.

TSG Solingen e.V. – Satzung

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
 - b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern der Abteilungen, dem Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Beschlussfassung gilt das Mehrheitsprinzip; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein in sportlicher Hinsicht und führt die Koordinierung der Aktivitäten des Vereins und seiner Abteilungen durch.
4. Im übrigen wird der Verein vom Vorstand geleitet.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes können an allen Sitzungen des Vereins und seiner Abteilungen teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu allen Sitzungen des Vereins und seiner Abteilungen einzuladen.
6. Der Vorstand setzt nach Bedarf und nach Abstimmung mit dem Gesamtvorstand einen Geschäftsführer ein und beruft diesen ab. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und unterliegt dessen Weisungen.
7. Der Geschäftsführer des Vereins nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie an allein sonstigen Sitzungen des Vereins und seiner Abteilungen teil.
8. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden jeweils auf 4 Jahre gewählt, die Stellvertreter jedoch um 2 Jahre versetzt gegenüber der Wahl des Vorsitzenden. Die restlichen Mitglieder des Vorstandes und – soweit wählbar – die Mitglieder des Gesamtvorstandes, werden auf 2 Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl der beiden Stellvertreter nach Verabschiedung dieser Satzung erfolgt die Wahl auf 2 Jahre.

§ 14 Abteilungen

TSG Solingen e.V. – Satzung

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und sonstige Mitarbeiter geleitet, denen feste Aufgaben übertragen werden können. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Versammlungen der Abteilungen sollen im 1. Quartal des Kalenderjahres, jedoch vor der Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt werden.
5. Der Wirkungskreis der Abteilungen bezieht sich auf ihren spezifischen sportlichen und gesellschaftlichen Bereich. Darüber hinausgehende Aktivitäten bedürfen der Zustimmung und unterliegen der Kontrolle durch den Vorstand.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die TSG-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendwart
 - b. die Jugendversammlung
3. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Vorstand bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Protokollierung und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet dem Vorstand eine Kopie des Protokolls zu übermitteln.

§ 17 Kassenprüfung

TSG Solingen e.V. – Satzung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Solingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursports verwendet werden darf.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.11.2009 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.